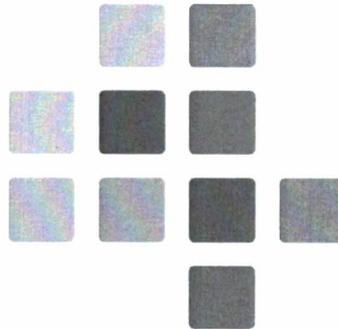


Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt  
Rechnungsprüfungsamt



## **Bericht**

**über die örtliche Rechnungsprüfung  
der Haushalts- und Wirtschaftsführung**

**der Stadt Bad Blankenburg**

**für das Haushaltsjahr  
2017**

<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Prüfungsauftrag, Prüfungsumfang, Rechtsgrundlagen</b>	<b>3</b>
<b>2. Grundlagen der Finanzwirtschaft</b>	<b>4</b>
2.1. vorläufige Haushaltsführung und Haushaltssicherungskonzept	4
2.2. Stellenplan	5
2.3. Einnahmebeschaffung	5
<b>3. Haushaltswirtschaft</b>	<b>8</b>
3.1. Anordnungs- und Kassenwesen	8
3.2. Buchführung und Belegwesen	8
3.3. Bewirtschaftung der Kassenmittel	8
3.4. Kassenprüfung	9
<b>4. Jahresrechnung</b>	<b>10</b>
4.1. Haushaltsrechnung 2017	11
4.2. Haushaltsausgleich	13
4.3. Haushaltsreste	14
4.4. Kassenmäßiger Abschluss	14
4.5. Verwahrgelder und Vorschüsse	14
4.6. Kassenreste	15
4.7. Einhaltung des Haushaltssicherungskonzepts	16
<b>5. Schulden, Rücklagen, dauernde Leistungsfähigkeit</b>	<b>18</b>
5.1. Schulden	18
5.2. Rücklagen	18
5.3. Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit	19
<b>6. Belegkontrolle</b>	<b>19</b>
<b>7. Beteiligungen</b>	<b>35</b>
<b>8. Zusammenfassung der Prüfungsfeststellungen</b>	<b>38</b>
<b>9. Aufstellung der Prüfungsfeststellungen</b>	<b>40</b>
9.1. Beanstandungen und Wiederholungsbeanstandungen	40
9.2. Feststellungen die Anlass zu Bedenken gibt	40
9.3. Hinweise und Wiederholungshinweise	40
<b>10. Schlussbemerkungen</b>	<b>42</b>

Anlagen:

- 1 – kassenmäßiger Abschluss 2017
- 2 – kassenmäßiger Abschluss 2017 (korrigiert)
- 3 – Kreditübersicht
- 4 – personenbezogene Daten i. S. d. DSGVO (vertrauliche Dienstsache)

## 1. Prüfungsauftrag, Prüfungsumfang, Rechtsgrundlagen

Die Prüfung der Jahresrechnung 2017 der Stadt Bad Blankenburg erfolgte auf Grundlage des § 82 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. dem Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz (ThürPrBG) als örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

Gemäß § 81 Abs. 2 ThürKO werden für die Prüfung Gebühren nach der Satzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung in der Fassung vom 16.10.2018 erhoben.

Prüfer:	Herr Clauder Frau Zapfe (technische Prüferin)
Prüfungszeitraum:	19.06.2018 bis 13.06.2019 mit Unterbrechungen
Auskunft erteilen:	Kämmerin Hauptamtsleiter Sachbearbeiterin Hauptamt Kassenleiter Sachbearbeiterin Kasse Bauamtsleiter Ordnungsamtsleiterin Sachbearbeiter Ordnungsamt Sachbearbeiter Ordnungsamt Geschäftsführer Wohnungsbaugesellschaft

Die Prüfung der Jahresrechnung erstreckte sich gemäß § 84 der Thüringer Kommunalordnung auf die Einhaltung der für die Wirtschafts- und Haushaltsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze.

Die Prüfung bezog sich grundsätzlich auf das Haushaltsjahr 2017. Wenn es im Einzelfall erforderlich war, wurden auch Zeiträume davor und danach mit in die Prüfung einbezogen.

### In diesem Zusammenhang wurden insbesondere geprüft:

- Einhaltung der Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung
- Einhaltung des Haushaltssicherungskonzeptes
- Nachweisführung, Begründung und belegmäßiger Nachweis von Einnahmen und Ausgaben nach ausgewählten Stichproben
- Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der erstellten Jahresrechnung
- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung in Bezug auf Buchführung und innerbetriebliche Regelungen

### Als Prüfungsunterlagen standen zur Verfügung:

- Jahresrechnung als vollständige Dokumentation
- Haushaltssicherungskonzept
- Sachbücher, Zeitbücher, Kontoauszüge
- Satzungen
- Beschlüsse des Stadtrates

- Dienstanweisung zur Regelung des Finanz- und Kassenwesens, Unterschriftenordnung
- Belege des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes
- Vergabeunterlagen nach VOL und VOB
- Unterlagen zu den städtischen Gesellschaften
- Kreditverträge

#### Angewandte Rechtsgrundlagen:

- Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)
- Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) inkl. Verwaltungsvorschriften (VV)
- Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz (ThürPrBG)
- Vergabe- und Vertragsordnung von Leistungen (VOL)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- Grundsteuergesetz (GrStG)
- Gewerbesteuerengesetz (GewStG)
- Handelsgesetzbuch, GmbH-Gesetz, etc.

## **2. Grundlagen der Finanzwirtschaft**

### **2.1. vorläufige Haushaltsführung und Haushaltssicherungskonzept (HSK)**

Die finanzielle Haushaltssituation ist seit Jahren desolat, seit dem Jahr 2011 befindet sich die Stadt in der vorläufigen Haushaltsführung. Daher waren im Haushaltsjahr die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung nach § 61 ThürKO zu beachten. Weitere Verpflichtungen resultierten aus dem auf-erlegten HSK.

Im Jahr 2017 wurde am 22.02. die 4. Fortschreibung des HSK beschlossen und mit Schreiben vom 17.05.2017 von der Kommunalaufsicht genehmigt. Weil die Bedarfszuweisung nicht in der beantragten Höhe von 2.620.511 € ausbezahlt worden ist, sondern lediglich 1.979.587 €, musste gemäß einer erteilten Auflage im Genehmigungsbescheid der Kommunalaufsicht, das HSK fortgeschrieben werden. Der Stadtrat hat am 06.12.2017 die 5. Fortschreibung des HSK beschlossen, welche am 08.08.2018 durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt wurde.

Darin wurden mitunter folgende Ausgaben neu mit aufgenommen oder auf das Folgejahr verschoben:

#### *Neu*

- Sanierung Nikolaikirche städtischer Anteil i. H. v. 58.800 € durch Stadtratsbeschluss 06.09.2017 in HSK mit aufgenommen
- Oberflächenentwässerung Oberwirbach im Zuge von Baumaßnahmen des ZWA hat sich die Stadt an den Bauwerkskosten (Betonkanal als Gewässer 2. Ordnung) zu beteiligen; durch ZWA vorfinanziert, erstattet die Stadt ihren Anteil in fünf Jahresraten ab 2018

#### *Verschoben*

- Straßenbeleuchtung Oberer Sonnenberg: ZWA hat Maßnahme verschoben in deren Zuge die Straßenbeleuchtung mit erledigt werden sollte
- Abwasserentsorgung Burg Greifenstein durch neuerliche Auflage durch Umweltamt des LRA Sif-Ru verschoben, bis diese (landschaftspflegerischer Begleitplan) umgesetzt wurde

## 2.2. Stellenplan

Aufgrund der Regelung in § 61 Abs. 3 ThürKO gilt während der vorläufigen Haushaltsführung der Stellenplan aus dem Jahr weiter, in dem letztmalig ein genehmigter Haushalt beschlossen wurde. Es gilt somit der Stellenplan des Haushaltsjahres 2010. Änderungen wurden bisher nicht vorgenommen.

Zur Kalkulation des Personalbestandes sowie der anfallenden Personalkosten, wurde ein Personalentwicklungskonzept erarbeitet und stetig fortgeschrieben.

Nachfolgend sind die Stellen nach der 5. Fortschreibung des Personalentwicklungskonzeptes sowie die tatsächliche Stellenbesetzung dargestellt.

Organisationsbereich	Stelle	VbE Plan in 5. FS Personalentwicklungskonzept für 2017	tatsächliche Stellenbesetzung zum 30.06.2017
Verwaltung	Beamte Beschäftigte	2,0 17,85	2,0 16,525
technisches u. sonstiges Personal	Beschäftigte	10,025	10,325
Bürgermeister	Wahlbeamter	1,0	1,0
<b>insgesamt</b>		<b>30,875</b>	<b>29,85</b>

Erläuterungen:

- laut Personalentwicklungskonzept werden im Bauhof 0,3 VbE weniger ausgewiesen, als tatsächlich besetzt sind, was der Tatsache geschuldet ist, dass eine Stelle in ebendieser Höhe durch das Integrationsamt gefördert wird
- in 2018 verringert sich die VbE im Bauhof um 0,5 durch Ausscheiden eines Mitarbeiters

Die tatsächliche Stellenbesetzung zum 30.06.2017 entspricht der Stellenbesetzung im gesamten Jahr 2017. Die Besetzung der ausgewiesenen Stellen liegt leicht unterhalb der in der 5. Fortschreibung festgesetzten Personalausstattung.

## 2.3. Einnahmebeschaffung

Zur Erfüllung der Aufgaben in eigener Verantwortung gehört notwendigerweise auch das Recht auf eigene Einnahmen.

Neben den Realsteuern haben die Städte / Gemeinden das Recht, ihr Finanzwesen im Rahmen der Gesetze selbst zu regeln. Sie sind nach § 18 Abs.2 ThürKO insbesondere befugt, zur Deckung des für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Finanzbedarfs nach Maßgabe der Gesetze Abgaben zu erheben sowie Entgelte für Leistungen festzusetzen.

Dazu lagen entsprechende Satzungen vor.

Die Einnahmebeschaffung muss oberstes Gebot jeder Stadt / Gemeinde sein, die dauernde Leistungsfähigkeit ist hierbei entsprechend zu berücksichtigen. Aus diesem Grund sind alle möglichen Einnahmequellen zu nutzen.

Nur so kann es der Stadt gelingen ihre sehr hohe Verschuldung langfristig abzubauen und einen genehmigungsfähigen Haushalt aufzustellen.

Überblick über die einnahmerelevanten Satzungen der Stadt Bad Blankenburg:

*FFW Gebührensatzung (Stand 2002)*

Mehrere Anpassungsversuche scheiterten an sich widerstreitenden Ansichten bzw. Genehmigungstatbeständen zwischen Kommunalaufsicht und Brand- und Katastrophenschutz. Die neue Satzung soll bei der Gebührenbemessung die Jahresarbeitsstunden berücksichtigen und nicht mehr gemäß der früher angewendeten sog. „Handwerkerlösung“, geringere Nutzungsstunden zugrunde legen. Gegenwärtig ist die Verwaltung dabei einen Satzungsentwurf auf der Basis von Berechnungsgrundlagen aus 2018 neu zu erstellen.

*Fremdenverkehrsbeitragssatzung (Stand 2007)*

Die Vorteilssätze aus § 4 Abs. 2 der Satzung wurden einmalig durch den Stadtrat auf der jeweils niedrigsten Stufe festgesetzt und i. S. d. Abs. 3 jedes Jahr durch den Stadtrat in dieser Höhe neu bestätigt. Eine Änderung erfolgt mit Blick auf die schwachen wirtschaftlichen und touristischen Strukturen nicht. Daher wurde der Hebesatz aus § 5 Abs. 1 noch nie verändert.

H<sup>1</sup> Eine Aktualisierung wäre jedoch hinsichtlich der noch alternativ ausgewiesenen DM Beträge angezeigt.

H<sup>2</sup> Außerdem wird darauf hingewiesen, dass durch § 3 der 3. Änderungssatzung vom 28.05.2005 der § 5 der Fremdenverkehrsbeitragssatzung dahingehend abgeändert wurde, als nunmehr der Hebesatz jährlich durch den Stadtrat in der Haushaltssatzung festgesetzt wird. Diese Formulierung ist deshalb unzumutbar, weil die Stadt Bad Blankenburg seit längerem keine Haushaltssatzung beschließen konnte. Abgesehen davon, wurde es versäumt einen solchen Hebesatz in der letzten Haushaltssatzung 2010 festzusetzen.

Wir empfehlen daher zumindest eine Änderung in der Formulierung der Fremdenverkehrsbeitragssatzung in ihrer aktuellen Form vorzunehmen.

*Friedhofsgebührensatzung (Stand 2018)*

Eine Aktualisierung wurde im Amtsblatt 11/2018 veröffentlicht.

*Hundesteuersatzung 2013*

Eine Aktualisierung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

*Gebührensatzung Bibliothek (Stand 2007)*

Wird nicht mehr angewendet, da die Bibliothek von einem Verein betrieben wird.

H<sup>3</sup> Daher wäre es ratsam diese Satzung aufzuheben und von dem öffentlichen Internetauftritt der Stadt zu entfernen.

*Marktgebührensatzung (Stand 2007)*

Wird trotz zeitweise dazu ergehender Anfragen im Stadtrat bewusst nicht angepasst, da ohnehin kein turnusmäßiger Markt stattfindet und die wenigen kleineren Aktivitäten aus Rücksicht auf eine minimale Belebung der Innenstadt nicht verdrängt werden sollen.

*Vergnügungssteuersatzung (Stand 2007)*

Es gilt selbiges wie oben zur Marktsatzung.

*Verwaltungskostensatzung (Stand 2016)*

*Sondernutzungsgebührensatzung (Stand 2002)*

*Parkgebührenordnung (Stand 2013)*

Parkgebühren wurden letztmalig in 2012 angepasst. Eine weitere Erhöhung ist ebenfalls unter der Berücksichtigung einer angestrebten Belebung der Innenstadt nicht geplant. Eine zweite und letzte

Änderung der Parkgebührenordnung erging am 27.06.2018. Dort wurde allerdings nur die Gebührenfreiheit an zwei Stellflächen für Laden von Elektrofahrzeugen geregelt, die Parkgebühren blieben unverändert.

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern werden seit dem Jahr 2011 durch eine separate Hebesatzsatzung festgesetzt. Die letztmalige Anpassung erfolgte für das Haushaltsjahr 2016 durch Hebesatzsatzung vom 04.05.2016.

**F** Für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wurden keine Hebesätze festgesetzt.

**H<sup>4</sup>** Die Steuerhebesätze können basierend auf § 25 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Gewerbesteuergesetz in einer gesonderten Satzung festgelegt werden. Es handelt sich dabei um eine alternative Vorgehensweise zur Festsetzung in der Haushaltssatzung. Eine Regelung über das Haushaltsjahr hinaus bzw. der Beschluss einer neuen Hebesatzsatzung sind auch während der vorläufigen Haushaltsführung möglich.

Für das Haushaltsjahr 2019 wurde im laufenden Jahr eine Hebesatzsatzung erlassen.

In der Stadt Bad Blankenburg kamen bei der Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer folgende Hebesätze zur Anwendung:

Vergleichswerte	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Stadt Bad Blankenburg 2016	316 %	420 %	400 %
Stadt Bad Blankenburg 2017	316 %	420 %	400 %
Thür. Landesdurchschnitt 2016	296 %	435 %	404 %
Thür. Landesdurchschnitt 2017	298 %	436 %	407 %
Durchschnitt Landkreis 2016	284 %	392 %	378 %
Durchschnitt Landkreis 2017	286 %	394 %	387 %
nach § 10 Abs. 2 ThürFAG ab 2016	271 %	389 %	395 %

Diese liegen über den durchschnittlichen Hebesätzen im Land Thüringen und des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt. Auch werden die fiktiven Hebesätze aus § 10 Abs. 2 ThürFAG erreicht bzw. sogar überschritten.

Zur Ausreichung einer Bedarfszuweisung ist u. a. gemäß der VV-Bedarfszuweisungen Buchst. B. Ziffer 2.2 grundsätzlich erforderlich, die Hebesätze mindestens in Höhe der gewichteten Hebesätze, entsprechend der Gemeindegröße festzusetzen. Die Stadt Bad Blankenburg hat nach den Veröffentlichungen des Thüringer Landesamtes für Statistik im Jahr 2016 eine Einwohnerzahl von 6.666 verzeichnen können.

gewogene Durchschnittshebesätze (bei 5.000 - 10.000 Einwohner)	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
gewogene Durchschnittshebesätze 2016	294 %	396 %	378 %
gewogene Durchschnittshebesätze 2017	293 %	397 %	381 %
Erforderlicher Hebesatz nach VV-Bedarfszuweisungen 2017	322 %	437 %	419 %

Die nach der VV-Bedarfszuweisungen erforderliche Hebesatzhöhe wurde weder im Haushaltsjahr 2016 noch im Jahr 2017 erreicht. Durch eine Neuerung der VV-Bedarfszuweisungen zum 01.01.2018 sind nur noch Mindestsätze für die Grundsteuern vorgegeben. Demnach muss die Grundsteuer A und B für die Gemeindeklasse 5.000 – 10.000 EW grundsätzlich nur noch 304 % bzw. 411 % betragen. Diese Voraussetzungen sind ungeachtet der obigen Aussagen erfüllt.

### **3. Haushaltswirtschaft**

#### **3.1. Anordnungs- und Kassenwesen**

Das Anordnungsrecht ist im Haushaltskreislauf das Bindeglied zwischen Ausführung und Rechnungslegung, also zwischen Haushaltswirtschaft einerseits und Kassen- und Rechnungswesen andererseits. Bei der Ausführung des Haushalts hat die Kasse wichtige, ausschließlich ihr vorbehalten Aufgaben wahrzunehmen.

Es gehört zum Wesen der öffentlichen Finanzwirtschaft, dass die Verfügung über die Haushaltsmittel und die Ausführung der Kassengeschäfte in verschiedenen Zuständigkeiten liegen müssen. Die dazu erforderlichen Regelungen werden in entsprechenden Dienstanweisungen festgelegt. Diese wurden hinsichtlich erforderlicher Änderungen stetig überarbeitet.

#### **3.2. Buchführung und Belegwesen**

Die Buchführung erfolgt über ein ADV- Programm, welches den Forderungen der ThürGemHV entspricht.

Die Zahlungsanordnungen wurden maschinell erstellt und enthielten alle in § 38 ThürGemHV geforderten Mindestbestandteile. Sie waren ordnungsgemäß ausgefüllt und entsprechend der vorliegenden Unterschriftenordnung sachlich und rechnerisch richtig festgestellt sowie angeordnet.

Die Kassengeschäfte wurden insgesamt ordnungsgemäß durchgeführt, die Belege waren nach der Haushaltssystematik geordnet, fortlaufend nummeriert und stimmten mit dem Sachbuch und der Haushaltsrechnung überein.

Die im vorhergehenden Bericht angemahnten Änderungen bzw. zu optimierenden Verwaltungsabläufe konnten wegen der Neubesetzung des Amtes des Bürgermeisters noch nicht mit diesem umgesetzt werden. Die Umsetzung neuer Verwaltungsabläufe soll nach einer gewissen Einarbeitungszeit des neuen Bürgermeisters erfolgen.

So wurde im vorigen Prüfbericht insbesondere auf die nicht voll eingestellte Effektivität bei der Rechnungsbearbeitung hingewiesen. Aufgrund der teilweisen zeitlichen Überschneidung zwischen dem aktuell geprüften Zeitraum und der Berichtsausfertigung für das Vorjahr konnte noch keine vollumfängliche Umstellung des entsprechenden Ablaufes erwartet werden. So mussten während der Belegprüfung innerhalb der geprüften Belege zwei Rechnungsvorgänge ohne die Inanspruchnahme von eingeräumten Skonto festgestellt werden.

H<sup>5</sup> Die Stadtverwaltung ist daher weiterhin angehalten durch entsprechende Maßnahmen einen reibungslosen und fristgemäßen Bearbeitungsdurchlauf umzusetzen.

Die Stadtverwaltung geht davon aus, dass spätestens durch die umzusetzende elektronische Rechnung im Jahr 2021 eine zügige und unmittelbare Rechnungsbearbeitung sichergestellt ist.

Die Nutzung von eingeräumten Skonti muss davon unabhängig in jedem Fall gewährleistet sein.

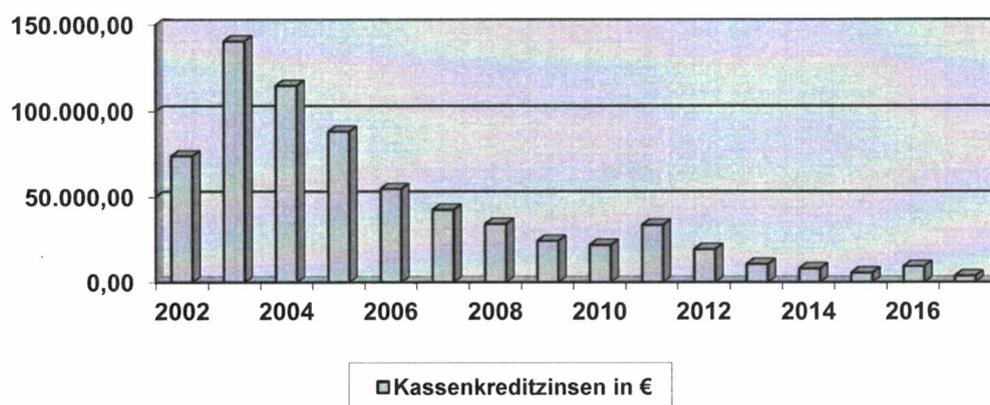
#### **3.3. Bewirtschaftung der Kassenmittel**

Die Verwaltung der Kassenmittel gehört zu den originären Aufgaben der Kasse. Gemäß § 57 ThürGemHV hat die Kasse darauf zu achten, dass die für Auszahlungen nötigen Kassenmittel rechtzeitig zur Verfügung stehen. Andererseits sind der Bestand an Bargeld und die Guthaben auf den Konten auf den für Zahlungen nötigen Umfang zu beschränken.

Gelder die kurzzeitig hätten zinsbringend angelegt werden können (vorrübergehend nicht benötigte Kassenmittel) waren nicht vorhanden. Stattdessen musste zur Aufrechterhaltung der Kassenliquidität oft auf den Kassenkredit zurückgegriffen werden.

Die Kassenkreditermächtigung aus der letzten genehmigten Haushaltssatzung aus 2010 gilt gemäß § 65 Abs. 1 ThürKO während der vorläufigen Haushaltsführung weiter. Die Stadt Bad Blankenburg verfügt daher über eine Kassenkreditermächtigung i. H. v. 1.5000.000 €. Dazu wurden Kassenkreditverträge zu jeweils 1,5 Mio € mit der Kreissparkasse und der Commerzbank abgeschlossen. Die Zinssätze betragen jeweils 0,71 % bzw. 0,79 %.

#### Entwicklung der Kassenkreditzinsen



Die Liquiditätslage hat sich leicht gebessert, die genehmigte Höhe des Kassenkredites wurde im Haushaltsjahr stets eingehalten.

Zeitraum der Überschreitung	minimale Inanspruchnahme Kassenkredit	maximale Inanspruchnahme Kassenkredit
01.01. bis 31.03.2017	323.743,08 €	1.487.356,44 €
01.04. bis 30.06.2017	373.744,28 €	1.297.662,68 €
01.07. bis 30.09.2017	0,00 €	1.412.788,14 €
01.10. bis 31.12.2017	0,00 €	683.459,28 €

Im Haushaltsjahr 2017 mussten für die Inanspruchnahme des eingeräumten Kassenkredites insgesamt 3.673,52 € verausgabt werden.

Die Belegprüfung zeigte, dass eingeräumte Skonti überwiegend genutzt wurden.

#### **3.4. Kassenprüfung**

Die Überwachung der Kasse, die laufende Kassenaufsicht, ist eine Aufgabe des Bürgermeisters. Neben der Dienstaufsicht über die Bediensteten der Kasse, obliegt ihm auch die örtliche Kassenprüfung nach § 82 Abs. 3 ThürKO. Eine unvermutete Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Diese Aufgabe wurde der Kämmerin übertragen.

Im geprüften Haushaltsjahr wurde eine unvermutete Kassenprüfung am 26.07.2017 durchgeführt. Aus dem dazu abgefassten und zur Prüfung vorgelegten Protokoll ergaben sich keine Unstimmigkeiten. Die drei vorhandenen Barkassen wurden am 07.12.2017 geprüft, ebenfalls ohne besondere Feststellungen.

Wir weisen darauf hin, dass die unvermuteten Kassenprüfungen immer im Juli und die Prüfung der Barkassen immer gegen Jahresende erfolgten. Unvermutet, i. e. S. einer „Unberechenbarkeit“ erfolgten sie damit nicht.

**H<sup>6</sup>** Hier empfehlen wir die Prüfung zu stets wechselnden Terminen vorzunehmen.

#### 4. Jahresrechnung

Gemäß § 77 ThürGemHV erfolgte die Prüfung der Jahresrechnung auf Vollständigkeit und Richtigkeit der erstellten Dokumentation.

Die Jahresrechnung umfasst die Haushaltsrechnung und den kassenmäßigen Abschluss.

Mit der Jahresrechnung legt der Bürgermeister Rechenschaft darüber ab, inwieweit die Stadt ihrer Verpflichtung, die Haushaltswirtschaft sparsam zu führen, unter Beachtung des auferlegten HSK, nachgekommen ist.

Der Stadt Bad Blankenburg war es auch im Haushaltsjahr 2017 nicht möglich eine Haushaltssatzung zu erlassen. Daher bestimmt sich die Haushaltsführung nach den Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung. Ferner war das genehmigte und fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept zu beachten.

Die Jahresrechnung ist durch eine Vielzahl von Anlagen zu ergänzen. Diese Unterlagen sind unbedingt nötig, um eine zusammengefasste Betrachtung aller haushaltswirtschaftlichen Vorgänge zu ermöglichen.

Dies bezieht sich insbesondere auf eine sachkundige Beurteilung des Ergebnisses einschließlich des Vermögens- und Schuldenstandes zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres.

Notwendige Bestandteile und Anlagen zu der geprüften Jahresrechnung lagen bis auf die Vermögensübersicht vor. Ersatzweise wurde dem Prüfer eine statistische Übersicht in Form einer Excel Tabelle übergeben. Diese entspricht jedoch nicht dem nach § 81 Abs. 1 ThürGemHV i. V. m. Ziffer 2.1 der VV-Mu-ThürGemHV grds. für verbindlich erklärtem Muster der Anlage 19 VV-Mu-ThürGemHV. Ähnlich verhält es sich mit der vorgelegten Schuldenübersicht. Zwar wird in Ziffer 2.1 ein Abweichen von dem Muster (hier nach Anlage 21) gestattet, allerdings müssen nach Satz 2 die Inhalte aus dem Muster zwingend enthalten sein. Hier wird beispielsweise eine Spalte mit voraussichtlichen Zugängen benannt, während das Muster auf die Kreditaufnahme (tatsächliche) abstellt und zusätzlich eine extra Spalte für „sonstige Zugänge“ enthält.

**H<sup>7</sup>** Künftig sollte auf die vorgefertigten Muster der Anlagen zurückgegriffen werden um den formellen Anforderungen Genüge zu tun.

Die Bestandsverzeichnisse nach § 75 ThürGemHV werden in elektronischer Form als Worddokument vorgehalten. Die letzten Eintragungen resultierten aus dem Jahr 2016.

**H<sup>8</sup>** Die Stadtverwaltung möchten wir darauf hinweisen, dass die Bestandsverzeichnisse stets aktuell gehalten werden müssen um ihrer gesetzlich zugeschriebenen Funktion, über Wert und Ort des Vermögensgegenstandes Auskunft zu geben, gerecht werden zu können.

Die Stadtverwaltung hat nur gegenüber einem Schuldner ausstehende Zahlungen länger als dem in § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV genannten Zeitraum gestundet, weshalb ein Verzeichnis gemäß § 77 Abs. 2 Ziffer 5 ThürGemHV entbehrlich ist.

„Eine“ Jahresrechnung des Jahres 2017 wurde offenbar dem Stadtrat zur Information in der Stadtratssitzung am 02.05.2018 vorgelegt. Welche Ausfertigung, und ob das eine seitens des Computerprogramms abgeschlossene Jahresrechnung war, konnte im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt werden.

Nachdem es bei der Übergabe der notwendigen Prüfungsunterlagen zu Verwechslungen kam wurde durch die Kämmerin erklärt, dass die Jahresrechnung bei Bedarf jederzeit ausgedruckt werden kann. In diesem Zusammenhang möchten wir auf die Funktion der Jahresrechnung hinweisen. Die Jahresrechnung gibt nach außen verbindlich darüber Auskunft, wie die Kommune gewirtschaftet hat (vgl. § 80 Abs. 1 ThürKO). Die Jahresrechnung besitzt daher Urkundencharakter. Eine Urkunde muss verkörpert worden sein (dauerhaft und unveränderlich erstellt, insb. durch Ausdruck), nur so sind die getroffenen Aussagen dauerhaft und unveränderbar festgehalten. Damit die einzelnen Bestandteile der Jahresrechnung sowie die notwendigen Anlagen unveränderbar verkörpert werden, sind sie gemäß § 82 Abs. 2 Satz 6 ThürGemHV auszudrucken und untrennbar miteinander zu verbinden. Das bedeutet, dass die Jahresrechnung **einmal** innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Monaten, nach Vornahme aller notwendigen Abschlussbuchungen ausgedruckt und mit den erforderlichen Anlagen versehen werden muss, um schließlich durch diesen Akt als finale, rechtsverbindliche Jahresrechnung allgemeine Gültigkeit zu erlangen. Für die weitere Arbeit sind sodann von dieser Fassung der Jahresrechnung Kopien zu erstellen.

Ob es sich bei dem hier zur Prüfung vorgelegten Exemplar um ein entsprechend gefertigtes Prüfexemplar gehandelt hat, kann nicht beurteilt werden.

Vorliegend kann lediglich beschieden werden, dass offenbar eine Fassung „einer“ Jahresrechnung 2017 innerhalb der Vier-Monats-Frist (gemäß § 80 Abs. 2 ThürKO) aufgestellt und an den Stadtrat ausgereicht worden war. Ein entsprechender Protokollauszug über die Stadtratssitzung vom 02.05.2018 mit „TOP: 8 Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung“ war den Unterlagen beigelegt.

#### **4.1. Haushaltsrechnung 2017**

Das Haushaltsjahr schließt mit einem Fehlbetrag im Vermögenshaushalt ab. Verprobungen wurden durchgeführt, Differenzen ergaben sich dabei nicht.

Folgendes Ergebnis wurde ausgewiesen:

	Verwaltungs- haushalt - € -	Vermögens- haushalt - € -	Gesamt- haushalt - € -
Soll-Einnahmen	10.032.242,38	2.664.978,97	12.697.221,35
+ neue HER	0,00	0,00	0,00
./Abgang alter HER	0,00	0,00	0,00
./Abgang alter KER	180.018,79	0,00	180.018,79
bereinigte Soll-Einnahmen	9.852.223,59	2.664.978,97	12.517.202,56
Soll-Ausgaben	9.852.223,59	3.043.639,96	12.895.863,55
+ neue HAR	0,00	0,00	0,00
./Abgang alter HAR	0,00	0,00	0,00
./Abgang alter KAR	0,00	0,00	0,00
bereinigte Soll-Ausgaben	9.852.223,59	3.043.639,96	12.895.863,55
etwaiger Unterschied	0,00	- 378.660,99	- 378.660,99

HER – Haushaltseinnahmereste  
HAR – Haushaltsausgaberreste

KER – Kasseneinnahmereste  
KAR – Kassenausgaberreste

**H<sup>10</sup>** Der bisher aufgelaufene Sollfehlbetrag ist in das Ergebnis der Haushaltsrechnung insofern falsch eingeflossen, als dieser komplett i. H. v. 2.330.893,29 € durchgebucht wurde. Ferner wurde der verbliebene Rest nicht als Kasseneinnahmerest ausgewiesen (vgl. VV GemHaushaltssystem. HHSt. 9200.3920). Die fehlerhafte Ausweisung des bisher aufgelaufenen Sollfehlbetrages greift auf das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2017 durch. Unter Berücksichtigung einer richtigen Darstellung des Sollfehlbetrages schließt der Haushalt 2017 mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab, wie nachfolgender **korrigierter Darstellung** zu entnehmen ist.

Die Kämmerin wurde noch vor Ausfertigung des Prüfberichtes auf die notwendige Korrektur hingewiesen, um eine Korrektur noch vor Abschluss des Haushaltsjahres für 2018 vornehmen zu können.

	Verwaltungs- haushalt - € -	Vermögens- haushalt - € -	Gesamt- haushalt - € -
Soll-Einnahmen	10.032.242,38	2.664.978,97	12.697.221,35
+ neue HER	0,00	0,00	0,00
./Abgang alter HER	0,00	0,00	0,00
./Abgang alter KER	180.018,79	0,00	180.018,79
bereinigte Soll-Einnahmen	9.852.223,59	2.664.978,97	12.517.202,56
Soll-Ausgaben	9.852.223,59	2.664.978,97	12.517.202,56
+ neue HAR	0,00	0,00	0,00
./Abgang alter HAR	0,00	0,00	0,00
./Abgang alter KAR	0,00	0,00	0,00
bereinigte Soll-Ausgaben	9.852.223,59	2.664.978,97	12.517.202,56
etwaiger Unterschied	0,00	0,00	0,00

### Entwicklung der Soll-Fehlbeträge

HH-Jahr	Gesamt-Soll-Fehlbetrag am 31.12. des HH-Jahres	davon neuer Soll-Fehlbetrag des Haushaltsjahres (Ergebnis)	im Haushaltsjahr gedeckter Soll-Fehlbetrag
2002	788.871,33 €	380.498,22 €	0,00 €
2003	1.387.286,20 €	598.414,87 €	0,00 €
2004	1.740.818,51 €	353.532,31 €	0,00 €
2005	2.475.505,65 €	734.687,14 €	0,00 €
2006	1.446.691,55 €	0,00 €	1.028.814,10 €
2007	760.229,59 €	0,00 €	686.461,96 €
2008	1.108.547,78 €	348.318,19 €	0,00 €
2009	1.142.793,61 €	34.245,83 €	0,00 €
2010	1.551.507,23 €*	408.713,62 €	0,00 €
2011	1.453.650,30 €*	0,00 €	97.856,93 €
2012	1.628.958,05 €	175.307,75 €	0,00 €
2013	2.233.952,26 €	604.994,21 €	0,00 €
2014	1.089.858,23 €	231.785,25 €	1.375.879,28 €
2015	1.582.532,35 €	1.350.747,10 €	858.072,98 €
2016	2.330.893,29 €	980.146,19 €	231.785,25 €
2017	378.660,99 €	0,00 €	1.925.232,30 €

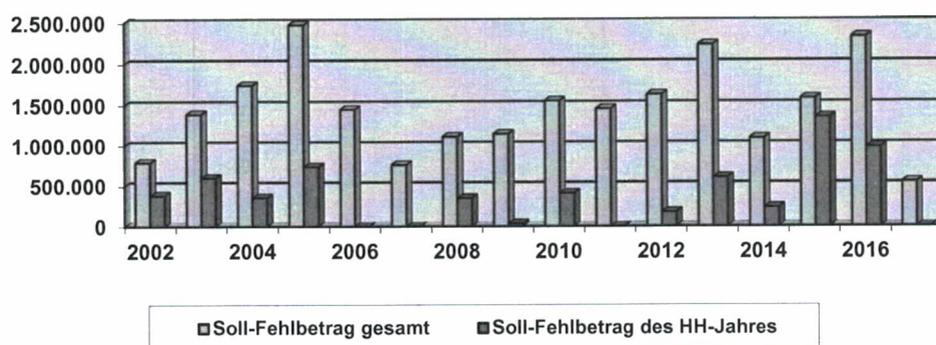
\* korrigierte Zahlen

**Nach Korrektur der im Haushaltsjahr 2017 gedeckten Altsollfehlbeträge verbleibt ein Sollfehlbetrag aus 2016 i. H. v. 378.660,99 €.**

Gemäß dem Bewilligungsbescheid vom 28.08.2017 war die ausgereichte Bedarfszuweisung wie folgt verwendet werden:

1.582.532,35 €	zur Deckung von kumulierten Altfehlbeträgen zum 31.12.2015
200.000,00 €	zur anteiligen Deckung von Fehlbeträgen in 2016

Aus eigener Kraft konnten 169.699,95 € vom Altsollfehlbetrag gedeckt werden.



#### 4.2. Haushaltsausgleich

In der Haushaltsrechnung wurde folgender Haushaltsausgleich vorgenommen:

	<i>nach HSK</i>	Anordnungssoll
Zuführung an den Vermögenshaushalt	2.040.000,00 €	2.120.580,34 €

Die Zuführung an den Vermögenshaushalt liegt über der im HSK veranschlagten Höhe, sie übersteigt auch die Höhe der ordentlichen Tilgung der Kreditverbindlichkeiten gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 Thür-GemHV.

Nach den Fortschreibungen zum HSK waren folgende Ausgleichs vorgesehen:

4. Fortschreibung:  
vom VmHH zum VwHH 86.538 €
5. Fortschreibung  
vom VwHH zum VmHH 2.040.000 €

Selbst ohne die ausgereichte Bedarfszuweisung hätte die Zuführung an den Vermögenshaushalt 140.993,34 € betragen. Die Haushaltsausführung gestaltete sich selbst unter Außerachtlassung der Bedarfszuweisung positiver als nach der 4. Fortschreibung des HSK prognostiziert, wonach der Verwaltungshaushalt nur durch eine Zuführung vom Vermögenshaushalt i. H. v. knapp 87 T€ ausgeglichen werden würde.

### 4.3. Haushaltsreste

Haushaltsreste wurden im Jahr 2017 weder neu gebildet, noch aus dem Vorjahr übertragen.

### 4.4. Kassenmäßiger Abschluss

Der kassenmäßige Abschluss wurde entsprechend den Vorschriften des § 78 ThürGemHV erstellt. Buch- und Bankbestand sind folgendermaßen miteinander abstimmbare.

Buchmäßiger Kassenbestand		- 200.895,97 €
Kassenistbestand		
	Bankbestand	- 250.213,20 €
	- Beamtenbesoldung für 01/2018	14.183,96 €
	- VWL Beamte	75,00 €
	- Ausgaben in 2017 für 2018	35.058,27 €
		= - 200.895,97 €

Als Anlage 1 ist der ausführliche kassenmäßige Abschluss beigefügt.

### 4.5. Verwahrgelder und Vorschüsse

Verwahrgelder und Vorschüsse wurden seitens der Kasse laufend abgewickelt.

Folgende Bestände wurden nach 2018 übertragen:

Verwahrkonten

Konto	Bezeichnung	Betrag in €
20500001	Fischereischeine	758,00
30000001	Verwahrgelder Fin V	200,00
30110001	Spenden freie Verfügung	830,12
30113001	Zuwendung Standesamt	88,97
30190001	Spendentopf städtische Projekte	382,83
30200001	Steuern	548,00
30500001	Lohn- und Kirchensteuer	15.456,28
30520001	Zuwendung Kinder- u Jugendfeuerwehr	1.200,67
30530001	Zuwendung Feuerwehr	76,76
40700001	Zuwendung Kultur- und Jugendarbeit	1.809,34
41200001	Jugend- und Familienbeirat	50,00
41300001	750 Jahrfeier in 2016	- 4.225,39
60000001	Ersatzzahlung Bäume	- 3.058,69
60100001	Verwahr Bauamt	5.000,00
60700001	KInvFG	12.035,57
	<b>Verwahrgelder insgesamt:</b>	<b>31.152,46</b>

Die zwei negativen Bestände im Verwahrkonto sind auf, entsprechend dem jeweiligen Zweck des Verwahrkontos, bereits verausgabte Gelder zurückzuführen (Feste und Pflanzungen am Markt). Erwartete und zugesagte Einnahmen wurden erst 2018 geleistet, weshalb die Konten schließlich ausgeglichen wurden, so der Kassenleiter.

#### Vorschusskonten

Konto	Bezeichnung	Betrag in €
10100002	Versicherungsschäden insgesamt	- 1.160,25
10200002	Sekretariat BM und HALtr.	1.551,73
20000002	Ordnungsamt	- 576,20
30000002	Finanzverwaltung	13,88
30300002	Fröbel-Dekade	- 3.070,33
30500002	Schwarzeck	- 19.702,30
30900002	Seminarkosten	- 1.339,00
60000002	Bauamt	5.273,20
60600002	Gewerbegebiet	-11.447,34
	<b>Vorschussgelder insgesamt:</b>	<b>- 30.456,61</b>

#### 4.6. Kassenreste

Im Haushaltsjahr 2017 sind nachfolgende Kassenreste ausgewiesen worden.

#### Verwaltungshaushalt

##### *Kasseneinnahmereste*

Haushaltsstelle	Bezeichnung	KER in €
0300.2610	Mahngebühren	17.323,84
1300.1100	FFW Benutzungsentgelte	188,29
4600.1110	Elternbeiträge	2,50
6000.1000	Verwaltungsgebühren	166,00
7500.1100	Friedhofsgebühren	3.025,00
7500.1710	Zuweisungen vom Land	707,88
7900.1210	Fremdenverkehrsbeitrag	863,50
8800.1401	Miete aus Verwaltung v. Liegenschaften	53.000,00
8800.1421	Pachten	225,97
8800.1422	Gartenpacht	- 65,31
9000.0000	Grundsteuer A	2.188,79
9000.0010	Grundsteuer B	171.349,62
9000.0030	Gewerbsteuer	156.938,65
9000.0210	Vergnügungssteuer	31.408,10
9000.0220	Hundesteuer	3.353,72
9100.2611	Sollzinsen Zugang	6.476,90
9100.2613	Verspätungszu-	
schlag	95,00	

#### **Kasseneinnahmereste im VwHH insgesamt**

**447.248,45**

Gemäß VV Nr. 5 zu § 79 ThürGemHV ist vor der Feststellung des Rechnungsergebnisses eine genaue Überprüfung der Kasseneinnahmereste erforderlich. Ergibt sich dabei, dass mit dem Eingang der Reste in der ausgewiesenen Höhe nicht zu rechnen ist, ist eine Restebereinigung in Form einer vorläufigen Niederschlagung vorzunehmen.

H<sup>11</sup> Hier erscheint eine Restebereinigung bei dem KER in der HHSt. 8800.1401 i. H. v. 53.000 € angezeigt, da dieser mindestens seit 2012 unverändert ausgewiesen wird.

*Abgänge auf Kasseneinnahmereste*

Gegenwärtig nicht einbringbare Forderungen wurden niedergeschlagen und in Abgang gestellt.

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Abgang KER in €
0300.2610	Mahngebühren	7.892,52 €
7900.1210	Fremdenverkehrsbeitrag	158,31 €
9000.0010	Grundsteuer A	122.105,71 €
9000.0030	Gewerbsteuer	43.831,25 €
9000.0220	Hundesteuer	547,00 €
9100.2611	Zinsen Zugang	5.484,00 €
<b>Abgänge auf KER insgesamt</b>		<b>180.018,79 €</b>

*Kassenausgabereste*

Haushaltsstelle	Bezeichnung	KAR in €
0200.5500	Fahrzeughaltung	199,36
1300.5500	Fahrzeughaltung	444,24
4830.7680	EZGE Eltern	-
463,30		
7500.5400	Müllgebühren	1.291,50
7700.5500	Fahrzeughaltung	795,60
9000.8320	Kreisumlage	636.590,06
<b>Kassenausgabereste im VvHH insgesamt</b>		<b>638.857,46</b>

Grundsätzlich sind die entstandenen Kassenausgabereste auf nach Kassenschluss gegen Jahresende eingegangene Rechnungen zurückzuführen, bzw. analog auch bei eingeräumtem Bankeinzug. Lediglich der negative KER gründet sich auf zu viel gezahltem Elterngeld, deren Rückzahlungsverpflichtung die Eltern nicht nachkamen.

Der Kassenausgabereist aus dem Vorjahr für noch ausstehende Kreisumlage i. H. v. 1.407.944,23 € konnte bis auf einen Betrag von 636.590,06 € reduziert werden.

Vermögenshaushalt

Im Vermögenshaushalt wurde ein Kasseneinnahmerest in der HHSt. 6300.014.3500 für Beiträge zur Straßenoberflächenentwässerung i. H. v. 14.539,84 € ausgewiesen.

**4.7. Einhaltung des Haushaltssicherungskonzepts (HSK)**

Die getätigten Ausgaben der Stadt Bad Blankenburg mussten im Haushaltsjahr einerseits den Anforderungen aus dem auferlegten und fortgeschriebenen HSK entsprechen. Andererseits waren infolge des Umstandes, dass die Stadt auch im geprüften Haushaltsjahr 2017 über keinen genehmigten

Haushalt verfügt, auch die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 ThürKO zwingend zu beachten. Insofern dürfen grds. nur solche Zahlungen geleistet werden, wenn das der Zahlung zugrundeliegende Rechtsgeschäft entweder bereits bestand, rechtlich erforderlich oder zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar war.

Wie in den Vorjahren auch, wurden zur besseren Übersicht, die Ansätze aus dem geltenden HSK in die Haushaltsrechnung übernommen, da Haushaltsansätze ohne genehmigten Haushalt nicht existieren.

Das RPA befürwortet diese Herangehensweise, obwohl es haushaltsrechtlich gesehen fehlerhaft ist. Eine nach Buchst. C Ziffer 1.2.2.1 der VV-Haushaltssicherung erforderliche taggenaue vollständige Aufstellung der Inanspruchnahme des Kassenkredits konnte vorgelegt werden.

**H<sup>12</sup>** Künftig ist darauf zu achten, dass auch die korrespondierenden Zinsen (monatlich) im Formblatt an entsprechender Stelle festzuhalten sind.

Mehrausgaben konnten durch Mehreinnahmen bzw. Mindereinnahmen durch Minderausgaben ausgeglichen werden. Die Haushaltsdurchführung erfolgte sparsamer als im HSK veranschlagt, weshalb die Zuführung an den Vermögenshaushalt, selbst um die Bedarfszuweisung bereinigt, höher als veranschlagt ausgefallen ist.

Größere Mindereinnahmen oder Mehrausgaben gegenüber den Ansätzen im HSK (Auszug):

HHSt.	Bezeichnung	Ansatz im HSK 5.	Mehrausgabe/ Mindereinnahme
0330.4140	Kasse Vergütung d. Angestellten	0,00 €	43.097,97 €
0330.4440	Kasse Sozialbeiträge	0,00 €	8.228,18 €
0500.1000	Standesamt Verw. Gebühren	10.000 €	- 1.803,10 €
0520.1610	Erstattungen von Wahlen	8.000,00 €	- 2.825,37 €
1110.1000	Einwohnermeldeamt Gebühren	35.000,00 €	- 6.707,70 €
4000.4140	Sozialamt Vergütung d. Angest.	18.500,00 €	4.268,91 €
4640.1623	KIGA Erstattung von Gemeinden	140.000,00 €	- 111.033,65 €
4640.1710	KIGA Zuweisung vom Land	660.000,00 €	- 12.780,00 €
4640.6720	KIGA Auswärtigenzuschlag	80.000,00 €	4.609,82 €
4830.7680	Elternerziehungsgeld	14.210,00 €	3.981,60 €
7500.1100	Friedhof Benutzungsentgelte	80.000,00 €	- 10.325,00 €
8500.1300	Waldbew. Einnahmen aus Verkäufen	35.000,00 €	- 23.579,54 €
6700.001.3500	Kleingölitz Einnahmen u. Gebühren	20.000,00 €	- 16.768,85 €
8800.3400	Grundverm. Einnahmen aus Verkauf	30.000,00 €	- 27.547,00 €

Lassen sich bei der Erarbeitung eines HSK die Ansätze nicht errechnen, müssen diese aufgrund von Erfahrungswerten prognostiziert werden.

Wie aus der Übersicht hervorgeht, weichen die im HSK ausgewiesenen Ansätze mitunter trotz sorgfältiger Planung und Schätzung von den tatsächlich realisierten Zahlen ab. Oftmals ist das auf unvorhergesehene Umstände zurückzuführen (z. B. beim Holzverkauf) oder die Schätzung wurde zu optimistisch vorgenommen.

Die beiden größten Abweichungen (0330.4140 u. 4640.1623) sind einmal darauf zurückzuführen, dass die Vergütung für den Kassenleiter im HSK in der HHSt. 0310.4140 (Vergütung der Angestellten der Kasse) mit berücksichtigt worden sind. Hingegen haben sich in dem anderen Fall zwar die nach

HSK erwarteten Einnahmen nicht in voller Höhe realisiert, jedoch sind auch die korrespondierenden Ausgaben in der HHSt. 4648.7181 in fast selbiger Höhe (- 105.496,00 €) nicht zum Tragen gekommen.

Im Übrigen liegen die Abweichungen im vertretbaren Rahmen.

## 5. Schulden, Rücklagen, dauernde Leistungsfähigkeit

### 5.1. Schulden

Stand am 31.12.2016	7.219.214,61 €
Abgang	472.934,28 €
Stand am 31.12.2017	6.746.280,63 €

Eine ausführliche Kreditübersicht ist als Anlage 2 beigefügt.

#### Durchschnittliche Verschuldung lt. Landesstatistik

Ø Pro-Kopf-Verschuldung	2017
Thüringer kreisangehörige Gemeinden	644 €/EW
Thür. Gemeinden von 5.000 bis 10.000 Einwohner	619 €/EW
Stadt Bad Blankenburg*	997 € bei 6.767 EW

\* Es wurden die Einwohner zu Grunde gelegt, welche für die Berechnung der Schlüsselzuweisung maßgeblich sind.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Bad Blankenburg liegt erheblich über der Pro-Kopf-Verschuldung anderer Gemeinden vergleichbarer Größe in Thüringen.

Dabei blieb die noch zu zahlende Kreisumlage von knapp 637 T€ unberücksichtigt.

### 5.2. Rücklagen

Gemäß § 20 Abs. 2 ThürGemHV hat die Gemeinde Rücklagen in Höhe von 2 % der durchschnittlichen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes der letzten drei Haushaltsjahre vorzuhalten, um die Kassenliquidität zu sichern.

Die Rücklage der Stadt Bad Blankenburg ist seit dem Jahr 2001 aufgebraucht. Als gesetzlich vorzuhaltende Mindestrücklage hätte die Stadt im geprüften Haushaltsjahr über 235.984,42 € an Rücklagen verfügen müssen.

In einer Beteiligungsübersicht im Beteiligungsbericht wird zum 31.12.2017 eine Beteiligung am kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET) durch 20.594 KET Aktien (1,4920 %) ausgewiesen.

### 5.3. Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit

Zwar konnten im Haushaltsjahr auch ohne die ausgereichte Bedarfszuweisung etwa 54 T € mehr als im HSK veranschlagt dem Vermögenshaushalt zugeführt werden, die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Bad Blankenburg ist jedoch **noch nicht gegeben**.

Die Stadt hat noch einen Altfehlbetrag aus dem Jahr 2016 i. H. v. 378.660,99 € abzubauen. Auch war die Stadt Bad Blankenburg nicht in der Lage die gesetzliche Pflicht zur Vorhaltung einer Mindestrücklage zu erfüllen. Ferner hat die Stadt immer noch erhebliche Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Landkreis aus ausstehender Kreisumlage in Höhe von knapp 640 T €. Schließlich werden in der Übersicht zur dauernden Leistungsfähigkeit im Rahmen der 4. Fortschreibung des HSK weitere sechsstellige Fehlbeträge einschließlich des Jahres 2020 prognostiziert. Erst ab dem Haushaltsjahr 2021 werden sechsstellige freie Finanzspitzen ausgewiesen.

Eine wirtschaftlich etwas bessere Situation der Stadt spiegelte sich im Haushaltsjahr in einer reduzierten Inanspruchnahme des Kassenkredits wieder. Die dafür zu zahlenden Zinsen betragen knapp 1/3 des Betrages aus dem Vorjahr.

## 6. Belegkontrolle

Die Anforderungen an das Belegwesen ergeben sich aus den Vorschriften des § 71 ThürGemHV. Die Belegkontrolle wurde stichprobenweise durchgeführt.

Bei der Belegkontrolle wurde insbesondere darauf geachtet, ob

- die Haushaltsgrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach §53 Abs. 2 ThürKO,
- die Vorschriften des § 61 ThürKO über die vorläufige Haushaltsführung,
- die Einhaltung des Haushaltssicherungskonzeptes
- sowie die Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes in den Prüfberichten der Vorjahre beachtet wurden.

Es wurde insbesondere geprüft:

#### *Im Verwaltungshaushalt*

- Hauptverwaltung Geräte und sonst. Gebrauchsgegenstände
- Hauptverwaltung Bürobedarf
- FFW Aufwandsentschädigung Bedienstete
- FFW Geräte und sonst. Gebrauchsgegenstände
- FFW Dienst- und Schutzkleidung
- Mitarbeit im Städtedreieck
- Bauhof Unterhalt Grdst. und baul. Anlagen
- Bauhof Geräte und sonstige Gebrauchsgegenstände
- Feststellungen aus dem Vorjahr

#### *Im Vermögenshaushalt*

- FFW Erwerb bewegl. Sachen des Anlagevermögens
- Straßenbau Flecke

Dabei ergaben sich folgende Feststellungen:

**Verwaltungshaushalt**Haushaltsstelle 0200.5200 Hauptverwaltung Geräte und sonst. Gebrauchsgegenstände

Vorgänge:	26 Vorgänge
Ausgaben nach HSK 5.:	10.000,00 €
Anordnungssoll:	3.941,54 €

*Hier: Überprüfung der Feuerlöscher in den Einrichtungen der Stadt Bad Blankenburg*

## geprüfte Vorgänge/ Belege

Beleg Nr.	Leistungsdatum	Belegdatum	Rechnungsbetrag
Nr. 14	19.05.2017	19.05.2017	370,97 € (abzügl. 2 % Skonto)
Nr. 18	07.07.2017	10.07.2017	678,13 € (kein Skonto eingeräumt)
Nr. 5 aus HHSt. 1300.5201	07.07.2017	10.07.2017	1.918,33 € (kein Skonto eingeräumt)

Nach der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge müssen Aufträge für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß Ziffer 1.2.2.2 zwischen 500 € netto bis zu einer Auftragshöhe von 20.000 € netto zumindest durch Freihändige Vergabe erteilt werden. Dabei sind Aufträge zu addieren, wenn sie in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen (vgl. Abs. 3). Dazu sollen grds. drei Vergleichsangebote eingeholt werden (Abs. 4). Schließlich ist der gesamte Vorgang aktenkundig zu machen gemäß Abs. 5 und § 20 VOL/A.

**H<sup>13</sup>** Bei Vorgang unter Beleg Nr. 14 war gerade aufgrund eines zeitlichen und sachlichen (Überprüfung der Feuerlöscher) Zusammenhanges der Leistungen zu den Vorgängen aus Belegnummern 18 und 5 gegeben. Damit kann nicht auf die Einholung von Vergleichsangeboten unter Verweis auf die Auftragssumme von unter 500 € netto verwiesen werden.

Bei den anderen Vorgängen war die Einholung von Vergleichsangeboten ohnehin gemäß der jeweiligen Auftragshöhen von über 500 € netto obligatorisch.

Die zuständige Fachabteilung der Stadtverwaltung hat daher von vier einschlägigen Anbietern Vergleichsangebote abgefordert und erhalten.

Diese wurden wie folgt ausgewertet:

	A	B	C	D
Angebotspreis	5.192,82 € Summe aus drei Einzelangeboten jeweils vom 26.05.2017)	1.399,44 €	2.113,44 €	2.171,51 €
festgestellter Gesamtpreis	4.370,79 €	4.425,85 €	4.580,31 €	4.683,07 €